



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



165
57

PATENT

Zur
PUBLICATION

Der zwischen
Seiner Königlich Majestät
in Preussen, ꝛ.

und des Herrn
Herzogs zu Sachsen-Gotha
Durchlaucht.

Errichteten

CONVENTION,

Wegen Auslieferung derer Deserteurs.

De Dato Berlin, den 16. November. 1740.

MAGDEBURG,

Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil. Hoff- und
Regierungs-Buchdrucker.



Seine Königliche
Majest. in Preus-
sen etc. Unser allergnä-

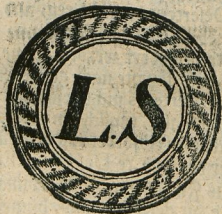
digster Herr, fügen allen und jeden Dero
Vasallen, Obrigkeiten, auch sämtlichen Einwohnern
und Unterthanen Dero Chur-Märckischen, und übrigen Landen
hierdurch zu wissen: Nachdem zwischen Ihro und des Herzogs von
Sachsen-Gotha Durchl. wegen künftiger Auslieferung derer,
von beyderseitigen Troupen desertirenden, eine Convention er-
richtet worden, worinn fest gesetzt ist, wie es damit in ein, und an-
dern gehalten, und was dabey überall von beyden Seiten obser-
viret werden soll; Als haben allerhöchst gedachte Seine Königli-
che Majestät, dasjenige was aus solcher neuen Convention zu
jedermanns Wissenschaft nöthig ist, durch dieses öffentliche Patent
kund zu thun allergnädigt gut gefunden. Und zwar ist zu for-
derst abgeredet, und geschlossen worden, daß alle diejenigen, sie seyn
Landes-Kinder, oder von was vor Nation, und Geburt sie
wols

wollen, und welche von beyderseitigen respectivé Königlich und Fürstlichen Troupen, von dato der Convention den 20. vorigen Monats an, es sey auf Marchen, aus denen Garnisonen, und Quartieren, oder welcher Orth es wolle, bis jesu bereits desertiret, oder daß solche auch künftig meyenbigger Weise ihre Fahnen verlassen, worunter auch die Enrollirte, die von der Land-Milice, und welche aus Furcht vor der Werbung ausgetreten, begriffen, es seyn dieselbe entweder unter denen Troupen, in Städten, oder auch in denen Nemtern, bey denen von Adel- und Dörffern befindlich, auf beschene Anzeige sogleich arretiret, und ohne die geringste difficultät, nebst der mitgenommenen und noch vorhandenen Montirung und Gewehr, ausgefolget werden. Jedoch werden davon diejenige Landes-Kinder, welche nach ihrer Desertion, unter Dero Landes-Herrn, sich häuslich würcklich niedergelassen haben, und darüber einen Obrigkeitlichen Beweis beygebracht, auch binnen Jahres Frist von Zeit ihrer Desertion nicht reclamiret worden, eximiret. Damit aber auch bey extradirung derjenigen Deserteurs, welche vom 20. Octobris a. c. und künftig, von beyderseitigen Troupen weglauffen, wegen der Unkosten, und des Handgeldes, kein unnöthiger Disput entstehen möge; So ist überhaupt fest gesetzt, daß solche gegen Bezahlung Sechs Reichsthaler current, nebst Zurückgebung der mitgenommenen und noch vorhandenen Montirung des Gewehrs u. der Pferde, geschehen solle, und wann auch die Pferde, Montirung, und Gewehr schon verkauft wäre, ist der Käufer schuldig, solche als rem furtivam, ohne Erstattung dessen, so er davor bezahlet hat, heraus zu geben.

Ferner ist im §. 7. der obberregten Convention verglichen, daß kein Officier dergleichen Deserteur wissentlich anzunehmen bezugt, vielmehr gehalten seyn soll, so bald er von der Desertion Wissen schaffet erlanget, den Deserteur zu arretiren, und gehörigen Orths davon Nachricht zu geben, damit die Abholung desselben, an den nächsten Gräns-Orth befördert werden könne. Im Fall aber in Zeit von 8. Tagen außs längste nach geschehener Notification, die Abforderung des Deserteurs nicht geschieht; so sollen über die stipulirte Sechs Reichsthaler, täglich ein Groschen vor die Verpflegung bis zur würcklichen Abforderung bezahlet werden. Sollten sich auch ein, oder der andere Deserteur, Enrollirte, von der Land-Milice, oder aus Furcht vor der Werbung Ausgetretene, so vom 20. October a. c. an desertiret sind, binnen Vier Wochen a dato publicationis dieses Patents, selbst angeben, bleiben dieselben von aller sonst verwürckten Straffe, bey der Auslieferung frey. Weilen schließlich allerdings nöthig ist, daß denen Deserteurs nirgends einiger Aufenthalt gestattet werde; So werden alle Obrigkeiten sowohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, wie auch Bürger, und sämmtliche Unterthanen, hiermit ernstlich angewie-

gewiesen, daß so bald sie einen dergleichen Deferteur verspüren, welcher mit keinen hinlänglichen Abscheid, oder gültigen Paß versehen, denselben ohne Anstand in sichere Verwahrung bringen zu lassen, und sobald es geschehen, der nächsten Garnison davon Nachricht geben zu lassen, damit der inhaftirte abgehohlet werden könne, und sollen ihm dafür als ein gratial, bey der Austieferung Vier Reichsthaler ausgezahlt werden; Das Regiment aber, kan alsdann die mehr stipulierte Sechs Reichsthaler nicht, sondern nur allein den Einen Groschen für die Verpflegung pretendiren. Dagegen, und wann einer überführet werden könnte, einen dergleichen Deferteur, wissentlich beherberget und verheelet zu haben, soll derselbe in Zwanzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn. Mehr allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen und jeden der Ihrigen, sich nach vorstehenden Inhalt allergerohsamst zu achten, und in vorkommenden Fällen, darnach überall genau zu verfahren. Signatum Berlin, den 16. Novembris 1740.

Eriderich.



Kg 4227

II 2°

Retro V

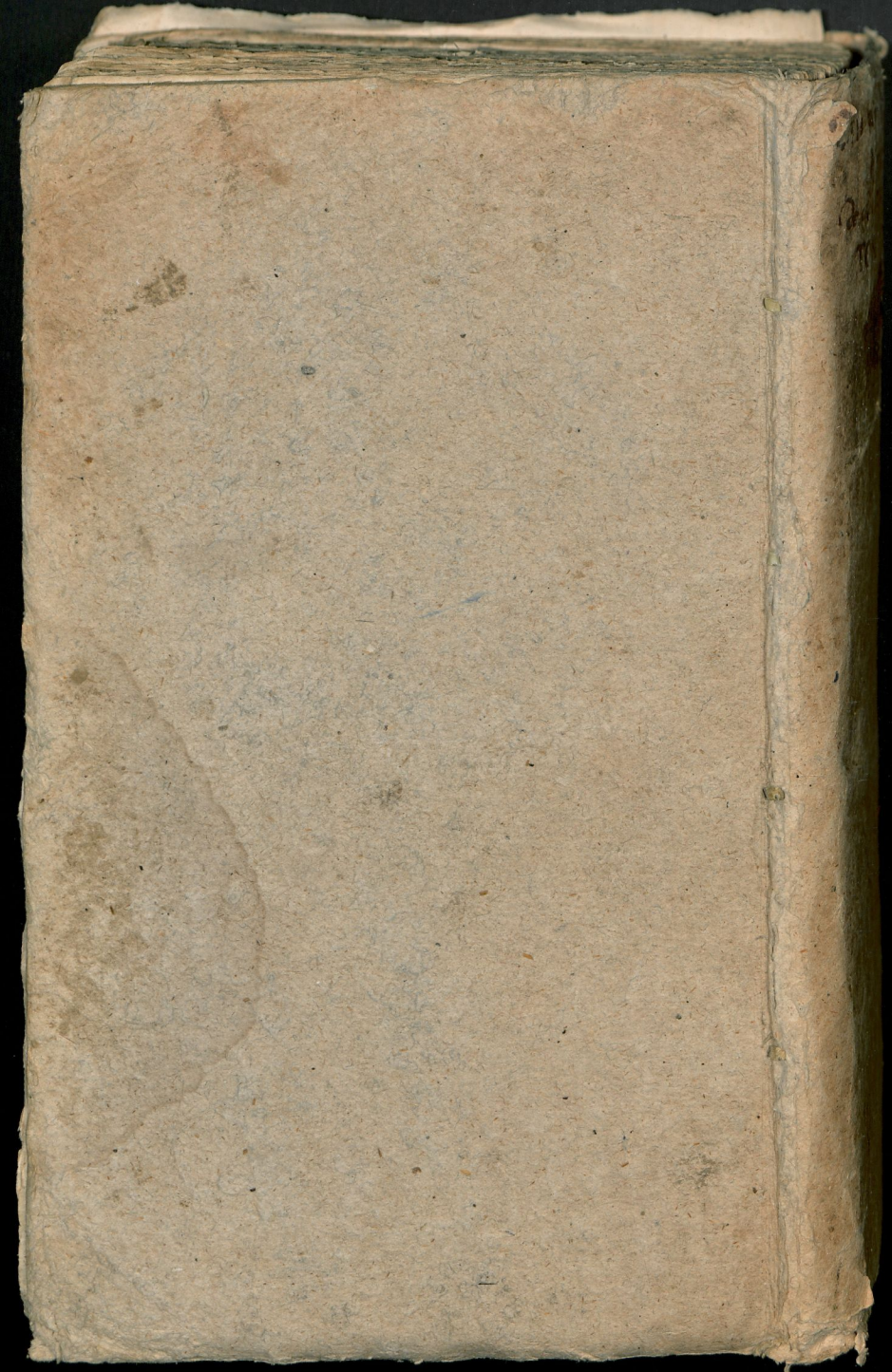
(II)



(8) 5b.

mt





102
57

PAVEN

Zur
PUBLICATION

Der zwischen
Königlichen Majestät
Preussen, &c.

des Herrn
zu Sachsen-Gotha
Durchlaucht.

Errichteten

CONVENTION,

Abfertigung derer Deserteurs,
am, den 16. November. 1740.

VERORDNUNG,

von
Johann Christian Balthasar, Königl. Preuß. privil. Hoff- und
Verordnungs-Buchdrucker.

